LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026101085704
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
**Umwelt- und Kommunalrecht**

**Mag. Markus Gasser**
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5890
bh.sz.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-MINROG/B-5/117-2026
Schwaz, 09.10.2026

**Ernst Derfeser GmbH, Vomp;**
**Schotterabbau Werk IV-**
**I. Antrag auf Bewilligung einer wesentlichen Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes**
**II. Antrag auf Genehmigung eines Abschlussbetriebsplanes zu den neu beantragten Abbaubereichen auf Gst. Nr. 3524 und 3525 (Abschnitte 7a-7c), KG Vomp**
**III. Antrag auf Genehmigung eines Abschlussbetriebsplanes für die bereits vollständige ausgekiesten und teilweise wiederverfügten Bereiche des bestehenden Abbaugebietes zum Ausmaß von 43.847 m²-**

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28.11.2017, Zl. SZ-MINROG/B-5/36-2017, wurde der Ernst Derfeser GmbH, Vomp, die Bewilligung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Mineralrohstoffgesetz 1999, dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Forstgesetz 1975, erteilt.

Gleichzeitig wurden Bergbauanlagen nach dem Mineralrohstoffgesetz und dem Tiroler Naturschutzgesetz bewilligt.

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 07.01.2021, Zl. SZ-MINROG/B-5/60-2020, wurde die ursprünglich festgelegte starre Abbausohle in einer variable an die Bemessungswasserstände, höchster Grundwasserstand und mittlerer Grundwasserstand gekoppelt und abgeändert.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 03.06.2022, Zl. SZ-MINROG/B-5/82-2022, wurde eine bergbaufremde Anlage (vorübergehende Verlegung einer Gemeindestraße), mineralrohstoffrechtlich bewilligt.

Mit Schreiben vom 12.08.2026 hat die Ernst Derfeser GmbH, Vomp, vertreten durch die 3S Dienstleistung GmbH, Schwaz, um eine wesentliche Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28.11.2017, Zl. SZ-MINROG/B-5/36-2017, bewilligten Gewinnungsbetriebsplanes angesucht. Durch

die beantragte Änderung sollen die Gst. Nr. 3524 und 3525, beide KG Vomp, im Ausmaß von 37.424 m² als Abbauschnitt 7a-7c, sowie Wiederverfüllungsabschnitte 5a-5c in den bestehenden Betrieb eingebunden werden.

Gleichzeitig wurde für diese Abbauabschnitte ein Abschlussbetriebsplan beantragt. Zusätzlich wurde auch ein Abschlussbetriebsplan für den bereits vollständig ausgekiesten und teilweise wiederverfüllten Bereich des bestehenden Abbaugebietes im Ausmaß von 43.887 m² beantragt.

# Beschreibung des Vorhabens:

## I.

### *Gegenstand und Zweck der Projektänderung*

Der bestehende Schotterabbau Werk IV wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28.11.2017 genehmigt. Das bewilligte Vorhaben ist als Trockenabbau mit abschnittsweiser Wiederverfüllung, Rekultivierung und geordnetem Abschlussbetrieb konzipiert.
Gegenstand der nunmehrigen Projektänderung ist die Einbindung der Grundstücke 3524 und 3525 in den bestehenden Abbau- und Wiederverfüllungsbetrieb. Die einbezogene Fläche umfasst 37.424 m². Die Fläche wird in die bestehenden Betriebsphasen eingegliedert und nicht als eigenständiger neuer Abbau betrieben.
Die Rohstoffgewinnung wird in die zusätzlichen bzw. adaptierten Phasen 7a, 7b und 7c eingebunden. Die Wiederverfüllung erfolgt korrespondierend in den Phasen 5a, 5b und 5c.
Gleichzeitig wird ein bereits vollständig ausgekiester und teilweise wiederverfüllter Bereich in flächenmäßig etwas größerem Ausmaß von 43.887 m² in den Abschlussbetriebsplan übergeführt. Die Herausnahme aus dem aktiven Abbauregime überkompensiert damit die neu eingebundene Fläche. Für den neu beantragten Abbaubereich wird die Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes gleichzeitig mitbeantragt.

Die Projektänderung bewirkt keine Erhöhung der bewilligten jährlichen Abbaumenge, keine Erhöhung der maximalen täglichen Abbau- und Verfüllintensität, keine Erweiterung der Betriebszeiten, keine zusätzlichen Transportfrequenzen, keine neue Aufbereitungsanlage und keine neue stationäre emissionsrelevante Anlage. In den Erweiterungsphasen wird das Gewinnungsverfahren auf einen Etagenabbau mit neu angeschafftem Bagger und Dumper der EU-Emissionsstufe V umgestellt; die geänderte Gerätekonfiguration wurde durch die aktuellen Fachgutachten (Amann 26.06.2026; Rothbacher 30.06.2026) beurteilt und führt zu keiner Erhöhung der emissionsrelevanten Betriebsintensität. Die Änderung verlängert den bewilligten Betriebsablauf zeitlich und adaptiert die räumliche Abfolge innerhalb des bestehenden Betriebskonzeptes.

### *Genehmigter Bestand und maßgebliche Betriebsparameter*

Der bewilligte Betrieb umfasst eine genehmigte Projekt- bzw. Abbaufläche von 194.091 m² bzw. rund 19,4 ha. Die emissions- und verkehrsbezogenen Fachbeiträge des Genehmigungsverfahrens stellen auf eine jährliche Abbaumenge von rund 400.000 t/a und auf einen Maximalansatz von 3.000 t/d ab. Diese Ansätze bilden auch für die Projektänderung den maßgeblichen betrieblichen Rahmen.

| Parameter | Bewilligtes Betriebsregime | Regelung im Änderungsprojekt |
|---|---|---|
| Projekt- bzw. Abbaufläche | 194.091 m² bzw. 19,4091 ha laut Planbeschreibung und Flächenaufstellung. | Die Zusatzfläche von 37.424 m² wird durch Überführung eines bereits ausgekiesten Bereiches im Ausmaß von 43.887 m² (rd. 4,4 ha) in den Abschlussbetriebsplan überkompensiert. |
| Jährliche Abbaumenge | Rund 400.000 t/a als projekt- und gutachtensrelevanter Betriebsansatz. | Unverändert; keine Erhöhung der Jahresmenge. |
| Maximale Tagesleistung | 3.000 t/d als Maximal- bzw. worst-case-Ansatz (300 t/h im Zeitraum 07:00–17:00 Uhr). | Unverändert; keine Erhöhung der maximalen täglichen Abbau- oder Verfüllintensität. |
| Betriebszeiten | Rahmen Mo–Fr 06:00–20:00 Uhr, Sa 06:00–17:00 Uhr; Abbau Mo–Fr 07:00–17:00 Uhr; Verfüllung Mo–Fr 07:00–19:00 Uhr. | Unverändert; keine zeitliche Intensivierung des täglichen Betriebes. Projektimmanent finden Abbau- und Einbauarbeiten ausschließlich während der Tagzeit zwischen |
| | | 06:00 und 19:00 Uhr statt (Pkt. 9). |
| Gewinnungsverfahren und Geräte | Abschieben des Materials und Verladung auf Muldenkipper an der Abbausohle. | In den Erweiterungsphasen Etagenabbau (Etagenhöhen 5–6 m) mit Bagger und Dumper gemäß Pkt. 7; keine Erhöhung der emissionsrelevanten Betriebsintensität. |
| Förder- und Transportkonzept | Förderbandanlage, interne Transporte zur Förderbandaufgabe, LKW-Anlieferung für die Wiederverfüllung und projektimmanente Staubminderungsmaßnahmen. | Unverändert hinsichtlich Förderbandlogistik, Anlieferfrequenzen und Maximalmengen; keine zusätzliche Fördertechnik und keine neue stationäre Aufbereitungsanlage. |
| Minderungsmaßnahmen | Befestigte bzw. befeuchtete Fahrwege, Sprinkleranlagen, Reifenwaschanlage, Geschwindigkeitsbeschränkung, Begrünungen, Wälle und abgedeckte bzw. geschlossene Förderstrecken. | Unverändert; die Maßnahmen werden auf die geänderten Betriebsphasen angewendet und um die schalltechnischen Maßnahmen nach Pkt. 9 ergänzt. |

***Inhalt der beantragten Flächen- und Phasenanpassung***

Die Projektänderung knüpft an die bereits bewilligte Abbauabfolge an. Die Abbauphase 8 wurde bislang nicht begonnen. Der Abbau geht im Anschluss an die bestehende Phase 7 unmittelbar in die ergänzenden Abschnitte 7a, 7b und 7c über. Die Förderbandanlage kann für die Erweiterungsphasen weiter genutzt werden.

Die Erweiterungsfläche wird damit funktional in den laufenden Betrieb eingebunden. Sie bildet keine von der genehmigten Rohstoffgewinnung losgelöste neue Anlage, sondern einen räumlich anschließenden Betriebsabschnitt mit gleichbleibendem Mengen- und Zeitregime.

| **Plan- /Betriebsabschnitt** | **Abbau bzw. Wiederverfüllung** | **Projektangaben zu Kubaturen und Fahrwegen** |
|---|---|---|
| Bestand | Aktueller Abbau in den Phasen 6 und 7; Wiederverfüllung derzeit in den Deponiephasen 7 und 8. Nach Abschluss der Deponiephase 8 erfolgt die Wiederverfüllung in der Erweiterungsfläche (Abschnitte 8a bis 8c). | Die Rohstoffförderung erfolgt über die bestehende Förderbandanlage. Abbauphasen sind in den Planunterlagen rötlich-bräunlich, Wiederverfüllungen grün dargestellt. |
| Abschnitt 7a | Einbindung der Erweiterungsfläche in die Rohstoffgewinnung. | Rund 305.000 m³ Abtrag; Wegstrecke zwischen Aufgabebunker und weitest entfernter Entnahmestelle bis 235 m; gemittelte Wegstrecke 135 m. |
| Abschnitt 7b / Wiederverfüllung 5a | Fortführung der Rohstoffgewinnung; zeitgleicher Beginn der Wiederverfüllung ausgekiester Abschnitte. | Rund 375.000 m³ Entnahme; interne Materialtransporte bis 295 m, gemittelt 175 m. Wiederverfüllung 5a mit rund 115.000 m³ Schüttmaterial; Fahrstrecken bis 750 m, gemittelt 690 m. |
| Abschnitt 7c / Phase 9 / Wiederverfüllung 5b | Abbauabschnitt 7c und anschließender bescheidgegenständlicher Abbau in Phase 9. | Rund 190.000 m³ gewinnbare mineralische Rohstoffe in Phase 7c; Abtransport der Phase 7c gänzlich über die Förderbandanlage; die Verlegung der Bandanlage ist erst in Phase 9 erforderlich. Wiederverfüllung 5b mit rund 330.000 m³; Verfüllfahrwege bis 890 m, gemittelt 750 m. |
| Endzustand regulärer Abbaubetrieb / Phase 10 / Wiederverfüllung 5c | Darstellung des Endzustandes des regulären Abbaubetriebes mit abschließender Wiederverfüllung. | Wiederverfüllung 5c mit rund 425.000 m³; maximale Weglänge über die Kiesgrube 835 m, über GSt. 3509 485 m; mittlere Wegstrecken 720 m bzw. 370 m. |
| Abschlussbetriebsplan | Überführung eines bereits vollständig ausgekiesten und teilweise wiederverfüllten Bereiches in den Abschlussbetriebsplan. | Flächenausmaß von 43.887 m². Die Einbindung der GSt. 3524 und 3525 (37.424 m²) wird dadurch im laufenden Betriebsregime zumindest flächenneutral abgebildet. |

***Flächenbilanz und Laufzeitwirkung***

Die beantragte Projektänderung umfasst die zusätzliche Einbindung von 37.424 m² auf den GSt. 3524 und 3525. In etwas größerem Ausmaß von 43.887 m² (rd. 4,4 ha) wird ein bereits vollständig ausgekiester

Bereich in den Abschlussbetriebsplan übergeführt. Die rechtlich relevante Flächenwirkung ist daher als zumindest flächenneutrale Adaptierung des genehmigten Betriebsablaufes anzusehen.

| Rechengröße | m² | ha | Einordnung für die Projektänderung |
|---|---|---|---|
| Genehmigte Projekt-/Abbaufläche Werk IV | 194.091 | 19,4091 | Ausgangsfläche des bewilligten Abbauvorhabens. |
| Einbindung GSt. 3524 und 3525 | +37.424 | +3,7424 | Zusätzliche, in die Phasen 7a bis 7c eingegliederte Betriebsfläche. |
| Bereits ausgekiester Bereich für Abschlussbetriebsplan | −43.887 | −4,3887 | Herausnahme aus dem aktiven Abbauregime durch Abschlussbetriebsplan. |
| Summierte Abbaufläche unter Berücksichtigung des Abschlussbetriebsplans | 187.628 | 18,7628 | Keine Überschreitung der genehmigten rechtlich relevanten Gesamtfläche im laufenden Betriebsregime. |

Die Änderung wirkt sich primär auf die Dauer und Chronologie des bewilligten Abbau- und Wiederverfüllungsbetriebes aus. Die täglichen und jährlichen Intensitäten bleiben unverändert. Die zusätzlichen Abbauphasen werden in der Chronologie als Ergänzung zu den bewilligten 18 Abbauphasen geführt; die immissionsrelevanten Massenbewegungen bleiben an die bewilligten bzw. gutachtlich beurteilten Maximalansätze gebunden. Das Abbau- und Verfüllvolumen der Erweiterungsphasen beträgt jeweils rund 870.000 m³ bzw. rund 1,83 Mio. t.

***Betriebsführung nach der Änderung***

Die Betriebsführung erfolgt nach der Änderung weiterhin nach dem genehmigten Abbau-, Transport-, Wiederverfüllungs- und Rekultivierungskonzept. Der gewonnene mineralische Rohstoff wird in den betroffenen Phasen mit der bestehenden Förderbandlogistik zur Aufbereitung transportiert. Externe Verkehrsfrequenzen, stündliche Transportansätze und tägliche Maximalmengen werden durch die Änderung nicht erhöht.

| Betriebsbereich | Ausführung nach Projektänderung | Emissionsrelevante Aussage |
|---|---|---|
| Rohstoffgewinnung | Abbau der ergänzenden Abschnitte 7a, 7b und 7c als unmittelbare Fortführung der bestehenden Phase 7 im Etagenabbau (Etagenhöhen 5–6 m); | Keine Erhöhung der jährlichen oder täglichen Abbauleistung. |
| Interner Rohstofftransport | Transport vom Abbau zur bestehenden Förderbandaufgabe mittels Dumper; Ansatz im Mittel 5 Dumperfahrten pro Stunde bzw. 50 pro Tag über 133 Betriebstage pro Jahr; Anbindung an den bestehenden Aufgabebunker und die bestehende Förderbandanlage. | Keine Erhöhung der stündlichen Transportfrequenz gegenüber dem gutachtlich beurteilten Ansatz. |
| Wiederverfüllung | Abschnittsweise Wiederverfüllung in den Phasen 8a, 8b und 8c mit Fortführung des bewilligten Material- und Betriebsregimes; LKW-Anlieferung mit maximal 10 Fahrten pro Stunde im Zeitraum | Keine Erhöhung der jährlichen oder täglichen Verfüllintensität und keine Erhöhung der externen LKW-Frequenz. |
| | 07:00–19:00 Uhr; Einbau mittels Planierraupe (max. 3 h/d). | |
| Betriebszeiten | Fortführung des genehmigten Zeitrahmens; Abbau- und Einbauarbeiten projektimmanent ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06:00 und 19:00 Uhr (Pkt. 9). | Keine Verlängerung der täglichen Beurteilungszeiträume. |
| Maschinen und Anlagen | Geräteeinsatz in den Erweiterungsphasen gemäß Pkt. 7 (Bagger, Dumper, Planierraupe); bestehende Fördertechnik. | Keine zusätzliche stationäre Aufbereitungsanlage und keine neue stationäre emissionsrelevante Quelle; mobile Geräte der EU-Emissionsstufe V. |
| Rekultivierung und Abschlussbetrieb | Abschnittsweise Rekultivierung und Überführung ausgekiester Bereiche in den Abschlussbetriebsplan. | Geordnete Flächenrückführung ohne Intensivierung des laufenden Betriebes. |

***Gewinnungsverfahren und Geräteeinsatz in den Erweiterungsphasen***

Im Vergleich zum derzeitigen Abbaubetrieb (Abschieben des Materials und Verladung auf Muldenkipper an der Abbausohle) ist für die Erweiterungsabschnitte ein Etagenabbau mit Etagenhöhen von 5 bis 6 m vorgesehen. Der Abbau erfolgt mit einem Bagger, der Abtransport zur Förderbandaufgabe mittels Dumper. Die hierfür vorgesehenen Geräte werden neu angeschafft und entsprechen der EU-Emissionsstufe V. Der Bagger wird auch für die Böschungsarbeiten eingesetzt.

| Gerät | Kenndaten | Emissionsseitige Festlegung |
|---|---|---|
| Bagger für den Abbau | 70-Tonnen-Klasse; Leistung 300–400 kW; Löffelgröße 4–4,5 m³; Neuanschaffung, EU-Emissionsstufe V. | A-bewerteter Schallleistungspegel Lw,A höchstens 108 dB (Prognoseansatz z. B. Liebherr R 972); Einsatz ausschließlich in der Tagzeit. |
| Dumper für den Zwischentransport | Leistung ca. 500–600 kW; Ladekapazität 30–35 m³; Neuanschaffung, EU-Emissionsstufe V. | A-bewerteter Schallleistungspegel Lw,A höchstens 113 dB (Prognoseansatz z. B. Volvo A60); im Mittel 5 Fahrten pro Stunde bzw. 50 pro Tag. |
| Planierraupe für den Einbau der Wiederverfüllung | Liebherr PR 726, Baujahr 2021, 125 kW, EU-Emissionsstufe V. | Einsatz maximal 3 Stunden pro Tag; A-bewerteter Schallleistungspegel Lw,A 109 dB laut Datenblatt; kein |
| | | gleichzeitiger Betrieb mit dem Bagger beim Einbau (Pkt. 9). |

Diese Geräte- und Verfahrensangaben entsprechen den Erhebungen der Fachgutachter (Geräteliste und Einsatzzeiten der Ernst Derfeser GmbH vom 26.05.2026, ergänzt am 08.06.2026; Ortsbegehung 29.05.2026) und liegen sowohl der luftreinhaltetechnischen Beurteilung (Amann, 26.06.2026) als auch der schalltechnischen Beurteilung (Rothbacher, 30.06.2026) zugrunde. Die Umstellung auf den Etagenabbau reduziert die aktiven Manipulationsflächen und ist damit gegenüber dem bisherigen Verfahren staubärmer.

***Abbau in der Niederwasserzeit (variable Abbausohle)***

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 07.01.2021, GZ SZ-MINROG/B-5/60-2020 (Anlage 11), wurde die ursprünglich fix festgelegte tiefste Abbausohle von 540,50 müA als wesentliche Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes nach § 115 Abs. 3 MinroG und als Änderung nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 in eine variable Abbausohle abgeändert. Die tiefste Abbausohle orientiert sich seither an den maßgeblichen Bemessungswasserständen HGW (höchster gemessener Grundwasserstand) und MHW (mittlerer höchster Grundwasserstand); der erforderliche Mindestabstand von 1 m zum Grundwasser wird stets eingehalten. Grundlage ist das eingerichtete Grundwassermonitoring: Die Pegelmesswerte werden mittels Datenlogger automatisiert stündlich gemessen und monatlich ausgewertet; die jährlich zu aktualisierenden Auswertungen (Stichtag Ende Juli des Beobachtungsjahres) samt neu berechneten Isolinien und Bemessungswasserständen werden von der hydrogeologischen Baubegleitung durchgeführt und der Behörde unaufgefordert übermittelt. Materialabbau und anschließende lagenweise Verfüllung im Sohlbereich (Grundwasserschwankungsbereich) erfolgen jahreszeitabhängig im Trockenen, d. h. über dem Grundwasserspiegel.

In den Wintermonaten (Niederwasserzeit) kann somit durch eine situationsangepasst tiefere Abbausohle eine bessere Ausnutzung des verfügbaren Rohstoffes erreicht werden. Dieses bewilligte Regime bleibt

durch die gegenständliche Projektänderung unberührt und gilt unverändert auch für die Erweiterungsabschnitte 7a bis 7c.

### *Projektimmanente schalltechnische Maßnahmen*

Die folgenden schalltechnischen Maßnahmen sind in der Prognoseberechnung des schalltechnischen Projektes (Rothbacher, 30.06.2026, Pkt. 4.4) berücksichtigt und werden hiermit ausdrücklich zum Projektbestandteil erklärt:

– Im nördlichen Bereich des Abbaugebietes wird ein Lärmschutzwall mit einer relativen Höhe von mindestens 3,5 m über dem Urgeländeniveau errichtet (Lageskizze siehe schalltechnisches Projekt, Pkt. 2.3). Der Wall bleibt während der maßgeblichen Betriebsphasen erhalten; er wird entfernt, sobald der Abbau im betreffenden Bereich rd. 5 m unter der Geländeoberkante angelangt ist.

– Abbau- sowie Einbau- und Verfüllarbeiten finden ausschließlich während der Tagzeit zwischen 06:00 und 19:00 Uhr statt.

– Der eingesetzte Bagger verfügt über einen A-bewerteten Schallleistungspegel Lw,A von höchstens 108 dB.

– Der eingesetzte Dumper verfügt über einen A-bewerteten Schallleistungspegel Lw,A von höchstens 113 dB.

– Unnötige Fahrbewegungen und Materialmanipulationen werden vermieden.

Beim Einbau der Wiederverfüllung werden der Bagger und die Planierraupe nicht gleichzeitig betrieben. Für die ungünstigste Verfüllphase nahe dem Urgeländeniveau entfallen die Dumperfahrten und werden durch die (rechnerisch leiseren) LKW-Fahrten der Anlieferung ersetzt; nach dem schalltechnischen Projekt ist damit von einer schalltechnisch gleichwertigen Situation wie im beurteilten Abbaubetrieb auszugehen.

### *Emissionsbezogene Beurteilung der Projektänderung*

Die emissionsbezogene Beurteilung knüpft an jene Parameter an, die für Luftschadstoffe, Staub, Lärm und Verkehr maßgeblich sind. Diese Parameter sind insbesondere Jahresmenge, Tagesleistung, stündliche Transportfrequenz, Betriebszeit, Maschinen- und Anlageneinsatz, Fahrwegbeschaffenheit, Geschwindigkeiten und Minderungsmaßnahmen. Diese emissionsbestimmenden Parameter werden durch die Projektänderung nicht erhöht. Die Änderung führt zu einer räumlichen Fortschreibung und zeitlichen Verlängerung des bewilligten Betriebes, nicht zu einer höheren stündlichen, täglichen oder jährlichen Betriebsintensität.

| Emissionsbereich | Bewilligter bzw. gutachtlich beurteilter Ansatz | Auswirkung der Projektänderung und aktuelles Beurteilungsergebnis |
|---|---|---|
| Staub und Luftschadstoffe | Maximalansätze von rund 400.000 t/a und 3.000 t/d samt den angesetzten Transport- und Betriebsabläufen. | Keine Erhöhung der Massenströme, keine zusätzliche Aufbereitung, keine höhere LKW-Frequenz und Fortführung der Staubminderungsmaßnahmen. Die aktuelle Immissionsprognose (Amann, 26.06.2026) weist die Einhaltung der Grenzwerte des IG-L an allen Rechenpunkten nach; für die nächstliegenden Anrainer und das Siedlungsgebiet Vomp ist eine gleichbleibende Staubexposition gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, weil das Heranrücken des Abbaus durch das staubärmere Gewinnungsverfahren (Etagenabbau mit Bagger und Dumper, geringere aktive Manipulationsflächen) kompensiert wird. |
| Interner Verkehr | Interne Transporte zur Förderbandaufgabe sind Teil des bewilligten Betriebskonzeptes; ungünstige Betriebsphasen wurden im Genehmigungsverfahren betrachtet. | Die neuen Abschnitte werden in die bestehende Förder- und Transportlogik eingebunden; der Zwischentransport erfolgt mittels Dumper (im Mittel 5 Fahrten pro Stunde). Fahrwege sind in den Planunterlagen konkretisiert; Frequenzen und Maximalmengen bleiben unverändert. |
| Externer Verkehr | Anlieferung für die Wiederverfüllung innerhalb der bewilligten Tages- und Jahresansätze (Ansatz 10 LKW-Fahrten pro Stunde, 07:00–19:00 Uhr). | Keine Erhöhung der externen Anlieferfrequenz und keine Erhöhung der Tagesleistung. |
| Lärm | Schalltechnische Beurteilung des Bestandsprojektes bei Maximalauslastung (NUA Umweltanalytik, 2016); für die Projektänderung aktuelle Beurteilung durch das schalltechnische Projekt Rothbacher vom 30.06.2026. | Der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 wird an allen Immissionspunkten eingehalten. Die Änderung des Gesamt-Beurteilungspegels (inklusive generellem Anpassungswert von +5 dB) beträgt an allen Immissionspunkten höchstens 1 dB; die tatsächliche Änderung der ortsüblichen Schallimmissionen beträgt höchstens 0,4 dB. Bei Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen nach Pkt. 9 ist keine maßgebliche Änderung der ortsüblichen Schallimmissionen zu erwarten. |

| | | |
|---|---|---|
| Staubminderung und Betriebsorganisation | Befestigte bzw. befeuchtete Wege, fix installierte Sprinkleranlagen, Reifenwaschanlage, Geschwindigkeitsbeschränkung, Begrünungen/Wälle und geschlossene bzw. abgedeckte Förderstrecken; eingehauster Aufgabebunker mit Abscheiderost. | Unveränderte Anwendung auf die geänderten Phasen; die Wirksamkeit der genehmigten Minderungsmaßnahmen bleibt projektimmanent. |

Durch die gegenständliche Adaptierung des Schotterabbaus Werk IV wird keine Erhöhung der genehmigten bzw. dem Bewilligungsprojekt zugrunde gelegten jährlichen Abbaumenge von rund 400.000 t/a und keine Erhöhung der im Bewilligungsverfahren als Maximalansatz herangezogenen Tagesleistung von 3.000 t/d bewirkt. Die Betriebszeiten, die stündlichen Transportfrequenzen, die Fördertechnik, die Anlieferfrequenzen für die Wiederverfüllung sowie die staub- und lärmmindernden Maßnahmen werden durch die Projektänderung nicht erweitert oder intensiviert. Das Gewinnungsverfahren der Erweiterungsphasen wird gemäß Pkt. 7 umgestellt; diese Umstellung ist emissionsseitig durch die aktuellen Fachgutachten beurteilt und führt zu keiner Erhöhung der Emissionen.
Die Änderung besteht in der phasenweisen Einbindung einer Fläche von 37.424 m² in die Abbau- und Wiederverfüllungsabschnitte 7a bis 7c bzw. 8a bis 8c sowie in der gleichzeitigen Überführung eines flächenmäßig etwas größeren, bereits ausgekiesten Bereichs im Ausmaß von 43.887 m² in den Abschlussbetriebsplan. Das Projekt bewirkt daher keine Erhöhung der emissionsrelevanten Betriebsintensität, sondern eine räumliche Anpassung und zeitliche Verlängerung des bewilligten Abbau- und Wiederverfüllungsregimes.
Die im Bewilligungsverfahren herangezogenen Fachgutachten zu Luftschadstoffen und Schall wurden auf Grundlage von Maximal- bzw. worst-case-Annahmen erstellt. Für die gegenständliche Projektänderung liegen darüber hinaus aktuelle Fachbeiträge vor, die die Änderung samt geändertem Geräteeinsatz eigenständig beurteilen: die Emissionsanalyse und Immissionsprognose Dr. Amann vom 26.06.2026 (auf Basis der Feinstaubmessungen 2025 und projektbezogener GRAL-Ausbreitungsrechnungen) sowie das schalltechnische Projekt Rothbacher vom 30.06.2026. Beide Beurteilungen bestätigen, dass mit keiner relevanten Erhöhung der Immissionsbelastung gegenüber dem bewilligten und gutachterlich beurteilten Betriebszustand zu rechnen ist. Die bestehenden Auflagen und projektimmanenten Minderungsmaßnahmen werden unverändert eingehalten und auf die geänderten Betriebsphasen angewendet.

***Wiederverfüllung und Rekultivierung***

Die Wiederverfüllung dient der abschnittsweisen Rekultivierung sowie der phasenweisen Herstellung des Endzustandes. Sie ist nicht Gegenstand des mineralrohstoffrechtlichen Betriebsplanregimes nach dem MinroG. Für die Wiederverfüllung wird eine Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) beantragt. Im Rahmen der Projektänderung wird das System der abschnittsweisen Wiederverfüllung unverändert fortgeführt. Durch die Projektadaptierung entsteht keine neue Deponieanlage und keine neue

Deponieklasse. Eine Erhöhung der jährlichen Anliefer- bzw. Einbaukapazität wird mit der beschriebenen Projektänderung nicht begründet.

Die Rekultivierung und landschaftliche Einbindung erfolgen weiterhin abschnittsweise entsprechend den bewilligten Grundlagen und Begleitmaßnahmen. Aus den anfallenden Humus- und Oberbodenmaterialien werden entlang der jeweiligen Abbau- und Schüttphase Schutzwälle errichtet; der nördliche Lärmschutzwall wird mit einer relativen Höhe von mindestens 3,5 m ausgeführt (Pkt. 9).

Die beantragte Projektänderung ist als Adaptierung des bewilligten Schotterabbaus Werk IV zu qualifizieren. Die GSt. 3524 und 3525 werden im Ausmaß von 37.424 m² in die bestehenden Abbau- und Wiederverfüllungsphasen eingebunden; ein flächenmäßig etwas größerer, bereits ausgekiester und teilweise wiederverfüllter Bereich wird in den Abschlussbetriebsplan übergeführt.

Die rechtlich und technisch maßgeblichen Betriebsparameter bleiben unverändert. Die Änderung führt nicht zu einer höheren Jahresmenge, nicht zu einer höheren Tagesleistung, nicht zu längeren Betriebszeiten, nicht zu höheren Transportfrequenzen und nicht zu einer Einschränkung der bewilligten Minderungsmaßnahmen. Der Geräteeinsatz der Erweiterungsphasen ist in Pkt. 7 festgelegt und gutachterlich beurteilt. Die Wirkung der Änderung liegt in der räumlichen Fortschreibung und zeitlichen Verlängerung des bestehenden Betriebsablaufes.

## II.

### *Abschlussbetriebsplan*

Für eine Teilfläche von 43.887 m² (rd. 4,4 ha) des bestehenden Abbaugebietes wird die Genehmigung eines Abschlussbetriebsplanes gemäß § 114 MinroG beantragt. Es handelt sich um einen bereits vollständig ausgekiesten und teilweise wiederverfüllten Bereich, der mit der gegenständlichen Projektänderung aus dem aktiven Abbau- und Wiederverfüllungsregime herausgenommen wird.

Die Überführung dieser Teilfläche in den Abschlussbetriebsplan überkompensiert flächenmäßig die neu eingebundene Fläche von 37.424 m² (vgl. Flächenbilanz Pkt. 5); die im laufenden Betriebsregime beanspruchte Fläche sinkt damit auf 187.628 m² und bleibt unter der genehmigten Gesamtfläche von 19,4091 ha. Die abschließende Herstellung des Endzustandes, die Rekultivierung und die Sicherung der Oberflächennutzung erfolgen auf dieser Teilfläche nach Maßgabe des zu genehmigenden Abschlussbetriebsplanes.

Die Genehmigung eines Abschlussbetriebsplanes wird darüber hinaus zugleich auch für den mit der gegenständlichen Projektänderung beantragten Abbaubereich (GSt. 3524 und 3525, Abschnitte 7a bis 7c) mitbeantragt. Der Abschlussbetrieb umfasst dort die nach Beendigung des Abbaus und der Wiederverfüllung erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des Endzustandes, zur Rekultivierung und zur Sicherung der Oberflächennutzung im Sinne des § 114 MinroG.

### *Lagerstättenwirtschaftliche Begründung*

Die beantragte Adaptierung des bestehenden Abbaus und die Einbindung der zusätzlichen Fläche dient der lagerstättenwirtschaftlich zweckmäßigen und möglichst vollständigen Nutzung des am Standort vorhandenen mineralischen Rohstoffvorkommens. Durch die Einbeziehung der Erweiterungsfläche in den

bestehenden, bereits genehmigten Abbau wird eine geordnete Fortführung des Abbaus innerhalb der vorhandenen betrieblichen, verkehrlichen und technischen Struktur ermöglicht.

Die gewählte Vorgangsweise entspricht dem im Mineralrohstoffrecht verankerten Grundsatz des Lagerstättenschutzes, wonach mineralische Lagerstätten nicht nur sicher und umweltverträglich, sondern auch sparsam, bergtechnisch einwandfrei und möglichst vollständig zu gewinnen sind.

Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Qualität und Bedeutung der gegenständlichen Lagerstätte für die regionale Baurohstoffversorgung in Tirol ist die beantragte Projektänderung daher nicht als neue oder intensivere Abbautätigkeit, sondern als sachgerechte Optimierung eines bestehenden genehmigten Abbaus zu beurteilen. Sie trägt dazu bei, eine der hochwertigsten Schotter- und Kieslagerstätten Tirols möglichst vollständig zu nutzen, bestehende Betriebs- und Versorgungsstrukturen zu erhalten, zusätzliche Neuaufschlüsse an anderer Stelle zu vermeiden und die im Rohstoffkonzept des Landes Tirol betonten Ziele einer regionalen Eigenversorgung, kurzer Transportwege und gesicherten Versorgung mit mineralischen Baurohstoffen umzusetzen.

Über diese Anträge wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

**Datum:**

## Donnerstag, 19.11.2026

**Zeit:**

## 09:00 Uhr

**Ort:**

**Gemeindeamt Vomp**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:**

Projektsunterlagen, diese liegen **nur** in der Gemeinde Vomp auf

| Ort der Einsichtnahme | Zeit |
|---|---|
| Gemeindeamt Vomp | während der Amtsstunden |

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**1. Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nach dem MinroG:**

Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind gemäß §§ 81 und 116 MinroG:

1. der Genehmigungswerber;
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluss und/oder der Abbau erfolgt;
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt, oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem Aufschluss/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen;
4. das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht;
5. die Gemeinde (Standortgemeinde) auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden, zum Schutz der im § 116 Abs. 1 Ziffer 4 bis 9 MinroG sowie §§ 82 und 83 MinroG genannten Interessen;
6. Gewinnungs- und Speicherberechtigte, soweit sie durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten berührt werden.

**3. Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren:**

Parteien im naturschutzrechtlichen Verfahren sind gemäß §§ 36 Abs. 8 und 43 Abs. 4 TNSchG

1. der Antragsteller,
2. die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden und

3. der Landesumweltanwalt.

***4. Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren:***

Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren haben gemäß § 102 WRG 1959 unter anderem

1. der Antragsteller;
2. diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
3. Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
4. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
5. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 1 lit.g genannten Aufgaben.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 50/1991 in der geltenden Fassung;

§§ 81 und 116 sowie § 154 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 138/1999 in der geltenden Fassung;

§ 119 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung;

§§ 117 und 58 Abs. 2 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung;

§§ 36 Abs. 8 und 43 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG), LGBl. Nr. 26/2005 geltenden Fassung;

§ 102 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959

**I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel**

**II. Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (siehe Kundmachungen).**

## III. Ergeht an:

1. Die Marktgemeinde Vomp, Dorf 69, 6134 Vomp **(vorab per E-Mail an: gemeinde@vomp.tirol.gv.at)** zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden. Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen. Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:
   a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
   b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
   c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsbehelfe.

   ***Beilagen:***
   1 Projekt, 2 Kundmachungen

2. Ernst Derfeser GmbH, Industriestraße 2, 6134 Vomp **(RSb und vorab per E-Mail an:** stefan.gassner@derfeser.at)
3. 3S Dienstleistung GmbH, per E-Mail an: gs@3sd.at **z. K.**
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, #Planungsorgan, per E-Mail an: planungsorgan@tirol.gv.at **z. K.**
5. Einrichtung des Landes Tirol, Büro Landesumweltanwalt, per E-Mail an: landesumweltanwalt@tirol.gv.at
6. Naturschutzbeauftragte Frau Christine Noichl-Platzer, per E-Mail an: c.noichl@tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at
7. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, Mag. Manfred Ladstätter, per E-Mail an: manfred.ladstaetter@tirol.gv.at
8. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Ing. Markus Kuntner, per E-Mail an: markus.kuntner@tirol.gv.at
9. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, #Öffentliches Wassergut, per E-Mail an: geoinformation@tirol.gv.at
10. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement, Mag. Johann Schroll, per E-Mail an: johann.schroll@tirol.gv.at
11. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, Mag. Andreas Krismer, per E-Mail an: andreas.krismer@tirol.gv.at
12. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, per E-Mail an: wasserwirtschaft@tirol.gv.at
13. Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, per E-Mail an: tirol@arbeitsinspektion.gv.at
14. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, BH-SZ Umwelt und Kommunalrecht, Mag. Christian Lair, per E-Mail an: christian.lair@tirol.gv.at

15. Franz Angerer, Dorf 58, 6134 Vomp **(RSb)**
16. Markus Gramshammer, Dorf 29/Top 2, 6134 Vomp **(RSb)**
17. Walter Hintenegger, Schnittlauchgasse 1/Top 1, 6134 Vomp **(RSb)**
18. Röm.-kath. Pfarrpfründe Vomp, Dorf 77, 6134 Vomp **(RSb)**
19. Bernhard Hermann Steinlechner, Altmahd 110/3, 6134 Vomp **(RSb)**
20. Gabriele Steinlechner, Altmahd 3, 6134 Vomp **(RSb)**

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Gasser